



Regierungsratsbeschluss vom 07. April 2020

Coronavirus (COVID-19); Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen während der Corona-Pandemie (COVID-19-Schullaufbahnverordnung)

P200584

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen während der Corona-Pandemie (COVID-19-Schullaufbahnverordnung).
2. Sie tritt rückwirkend ab dem 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt bis Ende Schuljahr 2019/2020. § 7 gilt bis 30. Oktober 2020 (erstes Quartal des Schuljahres 2020/2021).

Begründung

Damit die die Schulen betreffenden Massnahmen während der Corona-Pandemie keine nachteiligen Konsequenzen auf die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler haben, hat der Regierungsrat befristete Bestimmungen zur Beurteilung und zu den Schullaufbahnentscheiden beschlossen. In den Volksschulen werden bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 keine Beurteilungsbelege mehr erstellt. Alle Schülerinnen und Schüler werden befördert und verbleiben in ihrem Leistungszug. Für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule ist das Zeugnis vom Januar 2020 massgebend. Ein Leistungszugwechsel ist im ersten Quartal des Schuljahres 2020/2021 für alle Sekundarschülerinnen und -schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, möglich. In den weiterführenden Schulen werden ebenfalls alle Schülerinnen und Schüler befördert. Für den Übertritt in eine weiterführende Schule ist die im Zeugnis vom Januar 2020 erreichte Berechtigung massgebend. Schülerinnen und Schüler, welche die gewünschte Berechtigung nicht erreicht haben, können sich über eine ausserordentliche zweistufig organisierte Zusatzprüfung (schriftlich/mündlich) für die betreffende weiterführende Schule qualifizieren. Alle Schülerinnen und Schüler treten definitiv in die weiterführende Schule über.

